

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VII/3 „Hohefeldstraße 7 - 15“**

E r l ä u t e r u n g

1. Ziel und Zweck der Planung

Auf den Grundstücken Hohefeldstraße sollen vier bis fünf Wohngebäude errichtet werden.

Die Grundstücke liegen z. Z. im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch.

Entsprechend des Antrages der Vorhabenträger vom 05.02.2010 wird der Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Grundlage ist ein innerhalb der Verwaltung abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan und der Abschluss des Durchführungsvertrages.

2. Verfahren

Die Vorhabenträger haben ein Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt und tragen die Planungskosten.

Verfahrensführer ist die Stadt Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Da der Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt wird, wurde gem. § 13 BauGB Abs. 2 auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 verzichtet.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wurde während der 1. und 2. Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Ortsbeirat Nordshausen hat den Satzungsbeschluss mit der Behandlung der Anregungen in seiner Sitzung am 25.08.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann, ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig. Der Durchführungsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 26. August 2011